



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Costa Rica (Republik Costa Rica)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Certificado de Nacimiento), ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde (Registro Civil)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificado de Estado Civil *oder durch ein Zivilstandszeugnis* / Certificación de libertad de estado), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registro Civil)

oder

durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen konsularischen Vertretung.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den costaricanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige costaricanische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.